

Satzung Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf

Auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2, Artikel 31 und Artikel 66 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), hat das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf in seiner Sitzung am 4. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Gliederung der Kirchengemeinde

§ 1

Pfarrbezirke

Die Kirchengemeinde besteht aus folgenden Pfarrbezirken:

- a) Pfarrbezirk I,
- b) Pfarrbezirk II,
- c) Pfarrbezirk III,
- d) Pfarrbezirk IV,
- e) Pfarrbezirk V,
- f) Pfarrbezirk VI.

Abschnitt II

Organe der Kirchengemeinde

§ 2

Das Presbyterium

(1) Das Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium.

(2) Das Presbyterium wählt in der Regel alle zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, in der Regel alle zwei Jahre Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sowie jeweils deren Stellvertretungen aus seiner Mitte. Die Wiederwahl ist zulässig. Artikel 21 Absatz 1 der Kirchenordnung ist zu beachten.

(3) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.

(4) Das Presbyterium beschließt den Haushalt nebst Anlagen sowie den Jahresabschluss für die Gemeinde.

(5) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben und Kompetenzen auf Fachausschüsse. Es koordiniert deren Arbeit.

(6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und die Beschlüsse der Fachausschüsse nach ausführlicher Beratung aufheben oder ändern.

(7) Die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber und die Presbyterinnen und Presbyter haben ein Recht auf Fortbildung. Entsprechende Haushaltsmittel sind vom Presbyterium zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Die Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet auf der Grundlage von Artikel 31 Absatz 1 der Kirchenordnung folgende ständige Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Diakonieausschuss,
- c) Finanzausschuss,
- d) Bauausschuss,
- e) Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit,
- f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte

- a) einen Personal- und Verwaltungsausschuss,
- b) einen Ausschuss für Innovation.

(3) Das Presbyterium kann weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgabe. Entscheidungsbefugnisse können diesen Ausschüssen nicht übertragen werden.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium soll in die Fachausschüsse nach Artikel 32 Absatz 1 der Kirchenordnung Presbyterinnen und Presbyter, sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde berufen.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des Artikels 32 Absatz 2 der Kirchenordnung und Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung.

- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,

- c) für sonstige fachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde,
 - d) durch Beschluss des Presbyteriums aus wichtigem Grund.
- (3) Die Größe der Ausschüsse wird nachstehend geregelt.
- (4) Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten sinngemäß die Artikel 24 und Artikel 27 der Kirchenordnung.

§ 5

Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Fachausschüsse sollen regelmäßig mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder werden mindestens eine Woche zuvor unter Beifügung der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses eingeladen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen eingeladen werden.
- (2) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist und darunter mindestens ein Mitglied des Presbyteriums.
- (3) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes und wirken bei der Vorbereitung von Beschlussvorschlägen für das Presbyterium mit. Sie treffen gemäß den in dieser Satzung festgelegten Befugnissen eigenverantwortlich Entscheidungen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (4) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (5) Jeder Fachausschuss verfügt, soweit keine andere Regelung in dieser Satzung getroffen wurde, in vollständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem verabschiedeten Haushalt, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Finanzausschuss beraten und von diesem oder dem Presbyterium genehmigt werden.
- (6) Jeder Fachausschuss fasst einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit, der vom Presbyterium zur Kenntnis genommen und diskutiert wird. Das Presbyterium kann eine vollständige Veröffentlichung des Berichts oder eine Veröffentlichung in Auszügen beschließen.
- (7) Befugnisse der Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie anderer Funktionsträger, welche diesen durch kirchenrechtliche Vorschriften oder durch Satzung eingeräumt sind, bleiben durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Fachausschüsse unberührt.

§ 6

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
- a) berät über die Vielfalt der Gottesdienstformen und Liturgien, des Kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik,

- b) beschäftigt sich mit den theologischen und sozial-ethischen Fragen der Zeit,
 - c) unterstützt den innerkirchlichen, ökumenischen und interkulturellen Dialog sowie den Dialog mit der Stadtgesellschaft und ihren Gremien,
 - d) berät über Fragen der Qualitätsentwicklung der Gemeinde und gibt entsprechende Impulse.
- (2) Das Presbyterium legt die Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Küsterinnen und Küster auf Vorschlag des Ausschusses fest.
- (3) Der Ausschuss bereitet die Dienstanweisungen der in Absatz zwei genannten Mitarbeitenden vor.
- (4) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern,
 - b) fünf Presbyterinnen oder Presbytern,
 - c) einem sachkundigen Gemeindeglied,
 - d) aus bis zu vier Mitarbeitenden aus den Arbeitsbereichen Kirchenmusik und Küsterdienst.

§ 7

Diakonieausschuss

- (1) Der Diakonieausschuss berät
- a) über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde,
 - b) beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit,
 - c) unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen sowie mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.

Der Ausschuss gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.

- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Vergabe von Diakoniemitteln im Rahmen des Haushaltes, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- (3) Das Presbyterium legt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Diakonie auf Vorschlag des Ausschusses fest.
- (4) Der Ausschuss bereitet die Dienstanweisungen der in Absatz drei genannten Mitarbeitenden vor.
- (5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern,
 - b) fünf Presbyterinnen oder Presbytern,
 - c) drei sachkundigen Gemeindegliedern,
 - d) bis zu zwei Mitarbeitenden dieses Arbeitsbereiches.

§ 8

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss berät über die Finanzangelegenheiten der Gemeinde, insbesondere
- a) den Haushalt nebst Anlagen,
 - b) den Jahresabschluss,
 - c) Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushalt keine Deckung vorsieht,

- d) Etatanträge und Vorlagen der einzelnen Ausschüsse,
- e) die Höhe des Entgelts für die Überlassung kirchlicher Räume, soweit es nach Stunden oder Tagen bemessen wird,
- f) über die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall.

(2) Der Finanzausschuss entscheidet über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro im Rahmen der im Haushaltsbeschluss festgelegten Erheblichkeitsgrenze.

(3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- b) der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister als Vorsitz sowie ihrer oder seiner Stellvertretung,
- c) vier Presbyterinnen oder Presbytern, darunter alle weiteren Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister,
- d) drei sachkundigen Gemeindegliedern.

(4) Mitarbeitende der Verwaltung können nach Artikel 26 Absatz 1 der Kirchenordnung zu den Tagungen des Ausschusses beratend hinzugezogen werden.

§ 9

Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss unterstützt die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister und seine oder ihre Stellvertretung bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

(2) Der Bauausschuss berät über alle Bauangelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über:

- a) die Unterhaltung und Verwaltung aller Liegenschaften und Gebäude der Kirchengemeinde,
- b) die Planung und Durchführung von Bauvorhaben,
- c) den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d) die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung und im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- e) den Abschluss von Wartungsverträgen.

(3) Der Bauausschuss entscheidet über alle Bauangelegenheiten der Gemeinde, bis zu einer Höhe von 10.000 Euro, sofern

- a) die Mittel im Haushalt veranschlagt sind,
- b) die Entscheidung nicht dem Leitungsorgan vorbehalten ist,
- c) keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- d) die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(4) Das Presbyterium legt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im haustechnischen Dienst und die Reinigungskräfte auf Vorschlag des Ausschusses fest.

(5) Der Ausschuss bereitet die Dienstanweisungen der in Absatz vier genannten Mitarbeitenden vor.

(6) Der Ausschuss trägt Sorge für die Nachhaltigkeit aller Maßnahmen und gibt entsprechende Impulse.

(7) Mitarbeitende der Verwaltung können nach Artikel 26 Absatz 1 der Kirchenordnung zu den Tagungen des Ausschusses beratend hinzugezogen werden.

(8) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- b) der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister als Vorsitz des Ausschusses,
- c) dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- d) der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister,
- e) drei weiteren Presbyterinnen oder Presbytern,
- f) zwei sachkundigen Gemeindegliedern,
- g) aus bis zu drei Mitarbeitenden aus den Arbeitsbereichen Küster- und Hausmeisterdienste.

§ 10

Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) Der Ausschuss berät über alle Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Diskussion über die pädagogischen und religionspädagogischen Fragen der Zeit,
- b) die Entwicklung von Konzeptionen und Zielsetzungen,
- c) die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das Gemeindeleben,
- d) die Zusammenarbeit mit der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, den kreiskirchlichen und städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen, den Kindertagesstätten und Schulen auf dem Gemeindegebiet sowie der evangelischen Jugend und bemüht sich um ökumenische Kontakte im Jugendbereich,
- e) der Einsatz für die generationsübergreifende Arbeit der Gemeinde.

Der Ausschuss gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.

(2) Die Zusammenarbeit mit allen Bereichen der Gemeinde ist angestrebt, insbesondere mit Blick auf kind- und jugendgemäße Gestaltung von Gottesdiensten sowie der Konfirmandenarbeit.

(3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über den vom Presbyterium bewilligten Etat im Rahmen des Haushaltes.

(4) Die Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde haben ihre eigenen Team- und Mitarbeitendensitzungen und bringen ihre jeweiligen Konzeptionen, Planungen und Etatvorschläge in den Ausschuss zur Beratung ein, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(5) Das Presbyterium legt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit auf Vorschlag des Ausschusses fest.

(6) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der für die Konfirmandenarbeit zuständig ist,
- b) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die oder der für die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten der Diakonie zuständig ist,
- c) fünf Presbyterinnen oder Presbytern,

- d) aus bis zu drei Mitarbeitenden aus den Jugendeinrichtungen der Gemeinde,
- e) eine oder einer der Delegierten in die Evangelische Jugend,
- f) zwei sachkundigen Gemeindegliedern.

§ 11

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss berät über die Öffentlichkeitswirksamkeit der Kirchengemeinde sowie die interne und externe Kommunikation. Er bereitet Grundsatzentscheidungen in diesem Bereich für das Presbyterium vor.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) den Inhalt, den thematischen Schwerpunkt, die Gestaltung und die Verteilung des Gemeindebriefes,
- b) Herausgabe und Herstellung weiterer Publikationen,
- c) die Nutzung weiterer Medien in geeigneter Form,
- d) die Nutzung des Logos,
- e) die Gestaltung der Schaukästen,
- f) die Grundsätze der Abkündigungen.

(3) Der Ausschuss setzt ein Redaktionsteam ein.

(4) Für die elektronischen Medien stellt der Ausschuss Richtlinien auf.

(5) Der Ausschuss berät das Presbyterium und die Fachausschüsse in Fragen der Spendenwerbung und koordiniert entsprechende Aktivitäten.

(6) Der Ausschuss entwickelt ein Kommunikationskonzept und entwickelt es kontinuierlich weiter.

(7) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über den vom Presbyterium bewilligten Etat im Rahmen des Haushaltes, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(8) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses zeichnet verantwortlich im Sinne des Presserechts.

(9) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabengebiet tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(10) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer,
- b) drei Presbyterinnen oder Presbytern,
- c) zwei sachkundigen Gemeindegliedern.

§ 12

Personal- und Verwaltungsausschuss

(1) Der Personal- und Verwaltungsausschuss ist ein aus der Mitte des Presbyteriums gebildeter Ausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung.

(2) Der Personal- und Verwaltungsausschuss berät über alle Personalangelegenheiten der Gemeinde.

(3) Er berät die Stellenübersicht der Gemeinde vor. Er berät über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses.

(4) Der Ausschuss erstellt die Dienstsanweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses.

(5) Das Presbyterium legt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden auf Vorschlag des Ausschusses fest.

(6) Der Ausschuss entscheidet über die Leitlinie für die Mitarbeitendengespräche.

(7) Der Ausschuss bereitet die Ausschreibungen von Mitarbeitendenstellen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vor. Er lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu Bewerbungsgesprächen ein und trifft für das Presbyterium eine Vorauswahl, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen.

(8) Der Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums bei der Ausführung der Aufgaben, insbesondere:

- a) Aufstellung der Tagesordnung für die Presbyteriumssitzung,
- b) Umsetzung der Beschlüsse,
- c) Überwachung der Beschlussausführung.

(9) Die Ehrenamtskoordination fällt in den Aufgabenbereich des Personal- und Verwaltungsausschusses. Er trägt dafür Sorge, dass ein Ehrenamtskonzept entwickelt, fortgeschrieben und umgesetzt wird.

(10) Das Presbyterium legt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden auf Vorschlag des Ausschusses fest.

(11) Der Ausschuss tagt in der Regel monatlich.

(12) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums als Vorsitz des Ausschusses,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums,
- c) den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern der Gemeinde,
- d) drei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums.

(13) Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die Zuständigen für die Ehrenamtskoordination sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.

§ 13

Ausschuss für Innovation

(1) Der Ausschuss für Innovation ist ein aus der Mitte des Presbyteriums gebildeter Ausschuss gemäß Artikel 16, Absatz 2 der Kirchenordnung.

(2) Der ständige Ausschuss für Innovation unterstützt das Presbyterium und die Fachausschüsse bei Ideenentwicklungen und Lösungsfindungen und entwickelt Visionen über das zukünftige Gemeindeleben.

(3) Der Ausschuss hat im Besonderen den Auftrag, die bisher nicht erreichten Gemeindeglieder und die Außenwirkung der Gemeinde in den Blick zu nehmen.

(4) Der Ausschuss bereitet mindestens einmal jährlich eine inhaltlich innovative Diskussion für das Presbyterium, einen Fachausschuss oder die Gemeindeversammlung vor.

(5) Das Presbyterium und die Fachausschüsse können den ständigen Ausschuss für Innovation mit der Beschäftigung mit einem Thema beauftragen.

(6) Der Ausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

(7) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus drei Mitgliedern des Presbyteriums.

Der Ausschuss lädt regelmäßig in Abstimmung mit dem Presbyterium Gäste ein.

§ 14

Aufgaben der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters

(1) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

(2) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude und Geräte.

(3) Wird vom Presbyterium nur eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister berufen, übt sie oder er die Aufsicht als Bau- und Finanzkirchmeisterin oder Bau- und Finanzkirchmeister aus. Eine Bestimmung von Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern für andere Sachgebiete ist möglich. Sie sind in dem Fachausschuss ihres Sachgebietes geborene Mitglieder unter Anpassung der Anzahl der übrigen Presbyterinnen- und Presbyterstellen.

(4) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister erledigt im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese nicht der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen sind. Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden bleiben unberührt.

§ 15

Geschäftsordnung

Das Presbyterium soll sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Gültigkeit der Gemeindegatzung

(1) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

(2) Die Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 2017

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Mai 2018
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt